Software-Urheberrecht

EuGH-Orakel zum Handel mit „gebrauchter Software“

Speziell bei Forschungsprojekte mit „Kurzzeit-PC-Arbeitsplätzen“ spielen die Kosten für Softwarelizenzen eine nicht unwesentliche Rolle beim Budget. Dem Einsatz von kostengünstiger „gebrauchter Software“ stehen aber (urheber)rechtliche Unsicherheiten entgegen. Diese Hürden wurden in einer jüngst ergangenen Entscheidung des EuGH nur zum Teil ausgeräumt. Die Softwareindustrie wird wohl entsprechend reagieren und ihre Lizenzmodelle und technischen Schutzmaßnahmen anpassen.

Ein Beitrag von Max Mosing

„Der EuGH gilt als ‚Orakel von Luxemburg’.“

Ob ich meinen Gebrauchtwagen verschrotten lasse oder verkaufe, ist allein meine Angelegenheit und geht den Produzenten des Wagens nichts an – ganz unabhängig davon, wie ich zum Gebrauchten gekommen bin. Nach dem Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes gilt bei Werken – und somit auch bei Software – aber anderes:

Erschöpfung des Verbreitungsrechts?!

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten; kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung nicht in Verkehr gebracht werden. Dieses Verbreitungsrecht erschöpft allerdings, wenn Werkstücke mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums im EWR in Verkehr gebracht worden sind. Entscheidend dabei ist das Wort „Werkstück“, worunter nur physische Gegenstände fallen.
Daher war nach dem Wortlaut des Gesetzes davon auszugehen, dass das Verbreitungsrecht an Software nicht erschöpft, wenn diese allein über Download – also ohne physische Datenträger, wie CD-ROM odgl – „verkauft“ wurde. Im Ergebnis hätte das Softwarehaus daher dem „Download-Käufer“ das Recht einräumen müssen bzw umgekehrt verbieten können, die von ihm nicht mehr benötigte „Download-Software“ einem Dritten zu verkaufen. Dennoch spezialisierten sich zahlreiche Unternehmen darauf, „gebrauchte Software“ – unabhängig ob die Software vom Softwarehaus mit oder ohne Datenträger in Verkehr gebracht wurde – zu vertreiben. Es werden dabei zum Teil nur sog „Lizenzschlüssel“ verkauft, also nicht einmal die Software selbst. Das alles war / ist nach dem Gesetzeswortlaut höchst problematisch.

Kein gutgläubiger Rechteerwerb

Zurück zum Gebrauchtwagen: Wenn der (gutgläubige) Käufer von einem Gebrauchtwagenhändler kauft, muss er sich keine weiteren Sorgen machen, ob der Gebrachte vom Hof des Herstellers gestohlen wurde – das Institut des „gutgläubigen Eigentumserwerbs“ schützt den Käufer.
Für den Käufer von „gebrauchter Software“ gilt dieser Schutz nicht, weil es keinen gutgläubigen Rechteerwerb (auch) an urhebergesetzlichen Verwertungsrechten gibt. Der „Gebrauchtsoftwarekäufer“ muss sich daher sehr wohl Gedanken machen, ob er sich dem Risiko aussetzt, dass er bei nicht ordnungsgemäßem Rechteerwerb auf Unterlassung samt Urteilsveröffentlichung und Beseitigung, angemessenes Entgelt, Auskunft und unter Umständen auf Rechnungslegung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

EuGH zu gebrauchter Oracle®-Datenbank

Von Kritikern wird der EuGH als „Orakel von Luxemburg“ bezeichnet, weil seine Urteile oft mehr Fragen als Antworten liefern bzw höchst unterschiedlich interpretiert werden können. Ähnlich und als kleiner Treppenwitz verhält es sich bei der Entscheidung des Orakels zu einer Oracle®-Datenbank bzw der Frage der Rechtmäßigkeit des Handels durch den „Gebrauchtsoftware-Marktleader“ UsedSoft®:

Zunächst sprach der EuGH klar aus, dass die Gesetzeslage, wonach es für die Erschöpfung auf den Eigentumsübergang von physischen Werkstücken ankäme, nicht dem Europarecht entspricht. Daher ist das Recht auf die Verbreitung der Kopie eines Computerprogramms auch erschöpft, wenn es vom Inhaber des Urheberrechts über Download zur Nutzung ohne zeitliche Begrenzung veräußert wird. Damit wird - im Ergebnis nicht überraschend – der „Verkauf" mit Datenträgern jenem über Download gleichgestellt, sodass sich der zweite und jeder weitere Erwerber der (Download)Software auf die Erschöpfung berufen kann. Anzumerken ist dabei, dass der EuGH das vertragliche Weiterveräußerungsverbot von Oracle® für unzulässig erachtete. Orakelhaft wird die EuGH-Entscheidung dort, wo über die weiteren Voraussetzungen für die Erschöpfung und die rechtmäßige Nutzung durch die Käufer abgesprochen wird:

Nutzungsbeschränkungen und Wartungsverträge

„Verkauf" liegt nach dem EuGH dann vor, wenn die Softwarekopie dem Kunden gegen Zahlung eines Entgelts, das es dem Urheberrechtsinhaber ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie des ihm gehörenden Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen, dauerhaft nutzbar gemacht wird. Eine Nutzungsbeschränkung auf zB 50 Jahre verhindert daher die Erschöpfung? Nur wenn das Entgelt angemessen hinsichtlich des Werts „der Kopie des ihm gehörenden Werkes" ist, soll Erschöpfung eintreten; also nicht, wenn der Erstkaufpreis zu günstig ist, weil in der Preiskalkulation unberücksichtigt blieb, dass ein Weiterverkauf erfolgen könnte?
Der EuGH betont zwar, dass sich die Erschöpfung nicht auf Dienstleistungsverträge, wie etwa Wartungsverträge, die sich von einem solchen Verkauf abtrennen lassen und anlässlich dieses Verkaufs gegebenenfalls für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurden, erstreckt, doch ändere das nichts daran, dass die im Rahmen des Wartungsvertrags verbesserten, veränderten oder ergänzten Funktionen Bestandteil der ursprünglich heruntergeladenen Kopie werden und von deren Erwerber ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden können. Was ist aber bei im Rahmen des Wartungsvertrages erfolgten individuellen Anpassungen oder laufend „notwendigen" Dienstleistungen, wie Anpassung und Abruf von Bibliotheken? Im Ausgangsverfahren mussten sich die Kunden von UsedSoft® die Software auch selbstständig bei Oracle® downloaden und nutzten dann die bei UsedSoft® erworbenen Lizenzschlüssel, um diese downgeloadete Version „freizuschalten". Das störte den EuGH in obiger Argumentation nicht und er „fingierte", dass der Download notwendig sei, damit der Kunde von UsedSoft® die Software nutzen könne – eine nicht ganz schlüssige Freistellung des reinen Lizenzschlüsselhandels?

Keine Aufspaltung von Paketlizenzen?

Der EuGH sprach weiters aus, dass die Erschöpfung den Ersterwerber nicht dazu berechtige, die von ihm erworbene Lizenz, falls sie für eine seinen Bedarf übersteigende Zahl von Nutzern gilt, aufzuspalten und das Recht zur Nutzung des betreffenden Computerprogramms nur für eine von ihm bestimmte Nutzerzahl weiterzuverkaufen. Konkret verkauft Oracle® eine Server-Software, welche von 25 Arbeitsplätzen aus genutzt werden kann; benötigt ein Unternehmen eine Lizenz für 27 Nutzer, muss es also zwei Lizenzen kaufen. Gegenständlich verkaufte das Unternehmen die 23 nicht benötigten Arbeitsplatzlizenzen an UsedSoft® und diese die 23 Schlüssel weiter an Kunden.
Der EuGH sprach aus, dass dies mit der Erschöpfung unvereinbar sei, weil der Ersterwerber zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs seine eigene Kopie unbrauchbar machen muss, um nicht das ausschließliche Recht des Urhebers auf Vervielfältigung des Computerprogramms zu verletzen. In der konkreten Situation nutze der Erstkäufer aber die auf seinem Server installierte Kopie weiter und macht sie somit nicht unbrauchbar.
Was ist aber im Fall von reinen Client-Paketlizenzen im Sinne von „15 Arbeitsplätze zum Preis von 10", wobei die Clientsoftware jedes Mal downgeloaded werden muss?

Lösung durch DRM?

Der EuGH stimmte Oracle® zu, dass die Überprüfung, ob der Erstkäufer seine Kopie unbrauchbar gemacht hat, praktisch schwierig ist, verweist aber darauf, dass zur Lösung dieses Problems es dem – „herkömmlichen" oder „digitalen" – Vertreiber frei stehe, technische Schutzmaßnahmen, etwa Produktschlüssel, anzuwenden. Leitet der EuGH hier an, wie die Softwarehäuser das den Käufern zustehende „Recht auf Weiterveräußerung" technisch durch Digital Rights Management-Systeme verunmöglichen können?
Im Ergebnis lässt das „Orakel von Luxemburg" daher viele Fragen offen, die wohl nur nach Prüfung des Einzelfalls – und das wohl bis zu weiteren Entscheidungen nicht rechtsicher – beurteilt werden können. ■

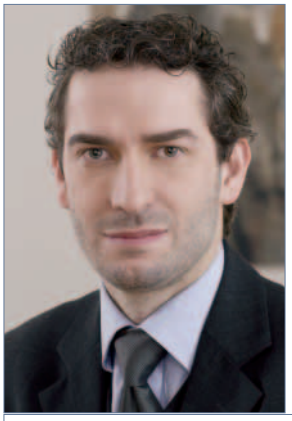

Dr. Max W. Mosing, LL.M., LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH, Wallnerstraße 4, 1010 Wien.
www.gassauer.at
Kontakt: *m.mosing@gassauer.at*
Tel.:+43 (0)1/20 52 06-150